

stadt



wädenswil

Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen (BFVo)

14. April 2025

Inhaltsübersicht

I.	Zuständigkeiten und Organisation	1
	Art. 1 Gegenstand	1
	Art. 2 Zuständigkeit	1
II.	Bestattungswesen	1
	Art. 3 Meldung von Todesfällen	1
	Art. 4 Recht auf Bestattung	1
	Art. 5 Bestattung Auswärtiger	2
	Art. 6 Besondere Grabfelder für Angehörige einer Religionsgemeinschaft	2
	Art. 7 Wahl der Bestattungsart	2
	Art. 8 Fehlender Bestattungswunsch	2
	Art. 9 Zeitpunkt und Regelung der Bestattung, Publikation	3
	Art. 10 Einsargung und Überführung	3
	Art. 11 Aufbahrung	3
	Art. 12 Trauerfeier	3
III.	Friedhofswesen	4
	Art. 13 Friedhofsanlagen	4
	Art. 14 Grabfelder, Grabfeldarten	4
	Art. 15 Familiengrabstätten (Privatgräber)	4
	Art. 16 Ruhefristen	4
	Art. 17 Grabzeichen	4
	Art. 18 Vorbereitung für die Grabbepflanzung	5
	Art. 19 Grabpflege	5
	Art. 20 Exhumierung	5
	Art. 21 Urnenversetzung, Urnenausgrabung	5
	Art. 22 Grabaufhebung	6
IV.	Kosten und Kostenbeteiligung	6
	Art. 23 Anspruch auf unentgeltliche Bestattung	6
	Art. 24 Kostenträger	7
	Art. 25 Kosten bei Bestattung ausserhalb der Wohngemeinde	7
	Art. 26 Kosten der Bestattung Auswärtiger	7
V.	Haftung, Strafbestimmungen und Rechtsmittel	7

Art. 27	Haftung	7
Art. 28	Schadenersatz	7
Art. 29	Strafbestimmungen	7
Art. 30	Rechtsmittel	8
VI.	Inkraftsetzung und Aufhebungen bisherigen Rechts	8
Art. 31	Inkraftsetzung	8

Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen (BFVo)

Der Gemeinderat

*gestützt auf § 3 der Bestattungsverordnung des Kantons Zürich vom 20. Mai 2015 (BesV) und die §§ 55 - 57 des kantonalen Gesundheitsgesetzes (GesG) sowie Art. 15 der Gemeindeordnung (GO),
erlässt:*

I. Zuständigkeiten und Organisation

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Stadt Wädenswil.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Für das Bestattungs- und Friedhofswesen, die Bezeichnung des Bestattungsamtes sowie des Friedhofbetriebs ist der Stadtrat zuständig. Er erlässt Ausführungsbestimmungen für den Vollzug.

² Der Stadtrat kann in einem Ausführungsreglement Aufgaben, die ihm u.a. durch diese Verordnung zugewiesen wurden, zur selbständigen Erledigung an Abteilungen, Dienststellen oder Mitarbeitende delegieren.

³ Er erlässt über die zu entrichtenden Gebühren einen Gebührentarif.

⁴ Der Stadtrat ist für die Neu Beurteilung von Anordnungen der mit der Aufgabe betrauten Stelle zuständig.

II. Bestattungswesen

Art. 3 Meldung von Todesfällen

Die Anzeigepflicht der Todesfälle und das Ausstellen der ärztlichen Todesbescheinigung richten sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches sowie der eidgenössischen und kantonalen Zivilstandsverordnung.

Art. 4 Recht auf Bestattung

¹ Verstorbene, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in Wädenswil hatten oder den Heimort Wädenswil besaßen, haben Anspruch auf eine Erd- oder Feuerbestattung auf einem städtischen Friedhof.

² Befand sich der letzte gesetzliche Wohnsitz in Wädenswil, ist die Bestattung unentgeltlich, nach den Vorschriften der kantonalen Bestattungsverordnung. In den übrigen Fällen werden Kosten gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt.

³ Die Wahl des Friedhofs ist auf dem Stadtgebiet frei soweit diese nicht vom Stadtrat eingeschränkt wird.

Art. 5 Bestattung Auswärtiger

¹ Der Stadtrat oder die von ihm bezeichnete Stelle kann die Bestattung von Verstorbenen mit auswärtigem Wohnsitz (Auswärtige) auf den Friedhöfen der Stadt Wädenswil gestatten, sofern es die Platzverhältnisse erlauben.

² Für die Bestattung Auswärtiger sowie für deren Grabstätte erhebt die zuständige Abteilung oder Dienststelle eine Gebühr nach Gebührentarif.

³ In bestehende Gräber (alle Grabarten) dürfen Urnen von verstorbenen Angehörigen unabhängig von ihrem letzten Wohnsitz beigesetzt werden. Die von der ersten Beisetzung an laufende Ruhefrist wird dadurch nicht verlängert.

⁴ Für die Grabstätten von Auswärtigen ist zwingend ein Grabpflegevertrag abzuschliessen.

Art. 6 Besondere Grabfelder für Angehörige einer Religionsgemeinschaft

¹ Der Stadtrat kann besondere Grabfelder für Angehörige einer Religionsgemeinschaft einrichten oder diese Aufgabe ebenso wie eine allfällige Rechnungsstellung an die Angehörigen vertraglich delegieren.

² Im Falle der Delegation gelten die Bestimmungen der entsprechenden Vereinbarung sowie des in Anspruch genommenen Friedhofs.

Art. 7 Wahl der Bestattungsart

¹ Die Bestattung richtet sich in erster Linie nach dem Willen der verstorbenen Person.

² Ist ein solcher Wille nicht erkennbar, so steht den Angehörigen i.S.v § 20 Abs. 2 BesV die Wahl zu. Es wird nach den §§ 19 Abs. 2, 20 und 21 BesV verfahren.

Art. 8 Fehlender Bestattungswunsch

¹ Der Stadtrat oder die von ihm bezeichnete Stelle ordnet die Kremation und die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab an, wenn kein Bestattungswunsch seitens der verstorbenen Person oder der Angehörigen i.S.v. § 20 Abs. 2 BesV vorliegt oder wenn sich letztere uneinig sind.

² Die Anordnung der Kremation darf nicht gegen den mutmasslichen Willen oder die geltenden Traditionen der Glaubensgemeinschaft der verstorbenen Person verstossen.

Art. 9 Zeitpunkt und Regelung der Bestattung, Publikation

¹ Die vom Stadtrat bezeichnete Stelle setzt den Ort und Zeitpunkt der Beisetzung und der Trauerfeier in Absprache mit den Angehörigen fest.

² Der Zeitpunkt und der Ort der Beisetzung können auf Wunsch der Angehörigen rechtzeitig im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht werden. Die Personalien sind amtlich zu publizieren.

³ Die weiteren Einzelheiten der Bestattung werden zwischen den Angehörigen und der zuständigen Stelle im Rahmen der geltenden Vorschriften vereinbart.

Art. 10 Einsargung und Überführung

Die Einsargung einer verstorbenen Person und die Überführung vom Sterbeort erfolgt erst nach ärztlicher Feststellung des Todes zu einem mit dem Bestattungswesen vereinbarten Zeitpunkt und an einen vereinbarten Ort.

Art. 11 Aufbahrung

¹ Die Aufbahrung der Verstorbenen erfolgt in der Regel in den Aufbahrungsräumen des Friedhofs Eichweid-Wädenswil.

² Im Falle einer anschliessenden Kremation ist eine Aufbahrung auch im zuständigen Krematorium möglich.

³ Den Zugang zu den Aufbahrungsräumen regelt der Stadtrat in den Ausführungsbestimmungen.

Art. 12 Trauerfeier

¹ Die Friedhofskapelle steht jeweils für die Trauerfeier während der Beisetzung als städtische Abdankungshalle zur Verfügung, unabhängig von der Konfessionszugehörigkeit der verstorbenen Person oder ihrer Angehörigen.

² Die zeitliche Dauer und Gestaltung von Trauerfeiern kann in den Ausführungsbestimmungen beschränkt werden.

III. Friedhofswesen

Art. 13 Friedhofsanlagen

¹ Auf dem Gebiet der Stadt Wädenswil stehen drei Friedhofsanlagen für Bestattungen zur Verfügung:

- Friedhof Eichweid - Wädenswil
- Friedhof Schönenberg
- Friedhof Hütten.

² Die Stadt Wädenswil betreibt das Bestattungswesen und unterhält die Friedhofsanlagen.

³ Der Stadtrat regelt den Betrieb und legt die eingeschränkte Nutzung in den Ausführungsbestimmungen fest.

Art. 14 Grabfelder, Grabfeldarten

Der Stadtrat legt die Grösse und Nutzung der Grabfelder und Grabfeldarten in den Ausführungsbestimmungen fest.

Art. 15 Familiengrabstätten (Privatgräber)

Der Stadtrat regelt die Grösse, Nutzung und die Gebühren für die Familiengrabstätten (Privatgräber) in den Ausführungsbestimmungen sowie dem Gebührentarif.

Art. 16 Ruhefristen

¹ Der Stadtrat kann unter Berücksichtigung der Platzverhältnisse für einzelne Friedhöfe oder Abteilungen davon längere als die in der kantonalen Verordnung vorgesehenen Ruhefristen festlegen.

² Für längere Ruhefristen sind zusätzliche Gebühren möglich.

Art. 17 Grabzeichen

¹ Es besteht für die Angehörigen eine Grabzeichenpflicht, ausgenommen von dieser Regelung ist das Gemeinschaftsgrab.

² Die Grabzeichen sollen entsprechend gestaltet sein und sich ruhig in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Der Stadtrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 18 Vorbereitung für die Grabbepflanzung

¹ Die Gräber werden durch die Stadt für die Bepflanzung hergerichtet.

² Auf dem Friedhof Eichweid-Wädenswil werden die Erdreihengräber mit einer immergrünen Randbepflanzung einheitlich auf Kosten der Stadt versehen. Diese gehört nicht zur Pflanzfläche der Grabstätte.

Art. 19 Grabpflege

¹ Die Grabpflege und der Unterhalt obliegt in erster Linie der Stadtverwaltung und ist kostenpflichtig für die anordnungsberechtigten Personen.

² Mit dem Grabpflegevertrag werden die Bepflanzung und der Unterhalt des Grabes für eine bestimmte Zeitdauer geregelt. Selbstbepflanzung ist möglich, sofern vereinbart.

³ Die durch die Stadtverwaltung ausgeführten Arbeiten werden der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber durch diese in Rechnung gestellt.

⁴ Der Stadtrat regelt die Details in den Ausführungsbestimmungen und die Kosten im Gebührentarif.

Art. 20 Exhumierung

¹ Die Exhumierung eines beigesetzten Leichnams während der Ruhefrist setzt eine Bewilligung des Stadtrats oder der von ihm bezeichneten Stelle voraus. Diese wird nur gewährt, wenn das Vorhandensein von aussergewöhnlichen Gründen im schriftlichen Gesuch dargelegt wird. Ausgenommen von dieser Regelung ist die amtlich angeordnete Exhumierung.

² Liegt keine amtliche Anordnung der Exhumierung vor, so sind die anfallenden Kosten vollumfänglich durch die Gesuchstellenden zu tragen.

³ Ein Anspruch auf Exhumation von Überresten erdbestatteter Leichen nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist besteht nicht.

Art. 21 Urnenversetzung, Urnenausgrabung

¹ Die zuständige Stelle kann auf Gesuch hin eine Urnenversetzung oder -ausgrabung bewilligen, wenn besonders achtenswerte Gründe vorliegen und dadurch andere Gräber nicht beeinträchtigt werden.

² Details regelt der Stadtrat in den Ausführungsbestimmungen.

³ Die Kosten für eine Urnenversetzung und Urnenausgrabung sind vollumfänglich von den Gesuchstellenden zu tragen.

Art. 22 Grabaufhebung

¹ Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit, resp. der vereinbarten Vertragslaufzeit ordnet der Stadtrat oder die von ihm bezeichnete Stelle die Räumung der betreffenden Gräber an.

² Die Räumung der Gräber richtet sich nach der kantonalen Bestattungsverordnung.

³ Das Räumen der Grabzeichen, inklusive Fundamente von Familiengräbern, ist Sache der Angehörigen. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

IV. Kosten und Kostenbeteiligung

Art. 23 Anspruch auf unentgeltliche Bestattung

¹ Verstorbene, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in Wädenswil hatten, haben Anspruch auf eine unentgeltliche Erd- oder Feuerbestattung auf einem städtischen Friedhof.

² Die unentgeltliche Bestattung umfasst folgende Leistungen der Stadt:

- a. Das Ausstellen der ärztlichen Todesbescheinigung;
- b. Die Bekanntmachung der Personalien im amtlichen Publikationsorgan;
- c. Die Lieferung des Sarges in normaler Ausführung und die Einsargung der oder des Verstorbenen (inkl. Sargkissen und Bestattungshemd);
- d. Die Überführung der oder des Verstorbenen in den Aufbahrungsraum Friedhof Eichweid-Wädenswil, soweit die Bestattung auf Stadtgebiet erfolgt, sowie die Überführung zum Aufbahrungsraum im Krematorium;
- e. Bei Erdbestattungen zusätzlich:
 - Das Bereitstellen des Grabplatzes;
 - Das Öffnen und Zudecken des Grabes und dessen Bezeichnung mit einem beschrifteten Grabkreuz und einer Grabnummer;
- f. Bei Feuerbestattungen zusätzlich:
 - Die Einäscherung der Leichen und die Abgabe einer einfachen Aschurne bzw. einer Mehrwegurne (Gemeinschaftsgrab);
 - Den Urnentransport vom Krematorium zum Friedhof in Wädenswil;
 - Die Abgabe eines Reihengrabes für Urnenbestattung und dessen Bezeichnung mit einem beschrifteten Grabkreuz und einer Grabnummer; oder
 - Die Abgabe einer nummerierten Nische in den Urnenmauern;
 - Das Eingraben der Aschurne.

³ Verzichten Angehörige auf einzelne Leistungen, entsteht daraus kein Kompensations- oder Vergütungsanspruch.

Art. 24 Kostenträger

¹ Bei einer Bestattung in der Wohngemeinde ist der Stadtrat oder die von ihm bezeichnete Stelle ermächtigt, Leistungen gemäss § 45 Abs. 1 BesV in Rechnung zu stellen.

² Als Rechnungsadressat und damit zahlungspflichtige Personen gelten die in § 47 BesV aufgeführten Personen.

³ Für die Kosten und auferlegten Gebühren haftet die Auftraggeberin oder der Auftraggeber, subsidiär deren oder dessen Erben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung.

Art. 25 Kosten bei Bestattung ausserhalb der Wohngemeinde

Im Falle von Bestattungen ausserhalb der Wohngemeinde beteiligt sich die Stadt Wädenswil mit den in der kantonalen Bestattungsverordnung festgesetzten Beträgen an den Kosten.

Art. 26 Kosten der Bestattung Auswärtiger

Die Gebühren für die Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener werden im Gebührentarif festgelegt.

V. Haftung, Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 27 Haftung

Die Stadt Wädenswil übernimmt keine Haftung für Schäden, die an den Grabzeichen, Kränzen, Pflanzen und anderen Gegenständen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden.

Art. 28 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabzeichen oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

Art. 29 Strafbestimmungen

Die Missachtung der Bestimmungen dieser Verordnung kann mit Haft oder Busse geahndet werden.

Art. 30 Rechtsmittel

¹ Beschwerden im Zusammenhang mit der Bestattung und den Friedhofsanlagen sind an die Stadtverwaltung zu richten.

² Gegen Anordnungen und Entscheide der mit der Aufgabe betrauten Stelle kann innert 30 Tagen Neubeurteilung durch den Stadtrat Wädenswil verlangt werden.

³ Gegen Entscheide des Stadtrats Wädenswil kann beim Bezirksrat Horgen Rekurs erhoben werden.

VI. Inkraftsetzung und Aufhebungen bisherigen Rechts

Art. 31 Inkraftsetzung

¹ Der Stadtrat legt das Datum für das Inkrafttreten dieser Verordnung nach der Genehmigung durch den Gemeinderat fest.

² Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen und die Ausführungsbestimmungen vom 6. Juni 1983 sowie alle Verordnungen der eingemeindeten Gemeinden Schönenberg und Hütten aufgehoben, sofern diese nicht bereits durch die Fusion aufgehoben wurden.

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderats vom 14. April 2025.

Mit Beschluss des Stadtrats vom 3. November 2025 auf den 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

Stadt Wädenswil

Florhofstrasse 6

Postfach

8820 Wädenswil

Telefon 044 789 72 16

praesidiales@waedenswil.ch